

Informationen der Gebäudeversicherung Thurgau Abteilung Intervention



Coronavirus

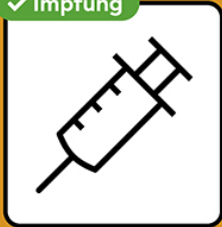
Aktualisiert am 26.6.2021

**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**



Aktuell besonders wichtig:

✓ Impfung



Empfohlen: Covid-19-Impfung.

✓ Testen



Auch ohne Symptome
regelmässig testen lassen.

Weiterhin wichtig:



Masken tragen,
wenn vorge-
schrieben.



Abstand halten.



Mehrmals täglich
lüften.



Gründlich Hände
waschen und
Händeschütteln
vermeiden.



Zur Rückverfolgung
immer vollständige
Kontaktdaten
angeben.



Bei Symptomen
sofort testen lassen
und zu Hause
bleiben.

www.bag-coronavirus.ch

Regeln können kantonal abweichen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download

Ein grosses Lob und einen herzlichen Dank...

...für die grosse Disziplin bei der Umsetzung
der Covid-19-Massnahmen seit Beginn
der Pandemie

§ 52

Fahrzeuge und Geräte für die Stützpunktfeuerwehren

- ¹ Die Gebäudeversicherung stellt den Stützpunktfeuerwehren diejenigen Einsatzfahrzeuge und Geräte zur Verfügung, die sie zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben benötigen.
- ² Für diese Fahrzeuge und Geräte leistet die Gebäudeversicherung Beiträge an den Betrieb und den Unterhalt.
- ³ Das Departement für Justiz und Sicherheit regelt die Details in einer Weisung.

§ 53

Feuerwehrmaterial und Ausrüstung

- ¹ Mannschaftsausrüstungen, allgemeines Feuerwehrmaterial, Gerätschaften sowie Alarm- und Übermittlungseinrichtungen werden durch einen Globalbeitrag abgegolten.
- ² Der Globalbeitrag jeder Gemeinde wird gemäss der Formel in Anhang 3 berechnet.
- ³ Die Gebäudeversicherung legt die Summe der Globalbeiträge im Rahmen der Budgetierung jährlich fest.

§ 49 **Feuerwehrdepot**

- ¹ Feuerwehrdepots sind beitragsberechtigt, wenn sie dem kantonalen Feuerwehrkonzept entsprechen und rechtzeitig für die Investitionsplanung der Gebäudeversicherung angemeldet wurden.
- ² Der Beitrag an den baulichen Aufwand für Feuerwehrdepots beträgt 30 %.
- ³ Erstellen und betreiben mehrere Politische Gemeinden gemeinsam ein Feuerwehrdepot, kann pro beteiligte Gemeinde ein Zuschlag von 10 %, maximal jedoch 50 % beantragt werden.
- ⁴ Ist das Feuerwehrdepot Bestandteil eines grösseren Gebäudes, ist nur der Feuerwehranteil beitragsberechtigt.
- ⁵ Die Gebäudeversicherung legt einen Höchstpreis je subventionsberechtigten Kubikmeter fest und genehmigt vorgängig das Raumprogramm und die Inneneinrichtung.

§ 50 Fahrzeuge

¹ Beitragsberechtigt sind Feuerwehrfahrzeuge, die dem kantonalen Feuerwehrrkonzept entsprechen, rechtzeitig für die Investitionsplanung der Gebäudeversicherung angemeldet wurden und ausschliesslich Feuerwehrrzwecken dienen.

² Die Gebäudeversicherung.....

...legt für einzelne Fahrzeugkategorien standardisierte Pflichtenhefte fest und definiert die Anforderungen bezüglich Gewichtsklasse, Motorisierung, technische Ausstattung und Ausrüstung.

...kann Höchstpreise je Fahrzeugkategorie definieren und

...leistet Beiträge an die Kosten für wertvermehrnde An-, Um- oder Aufbauten an bestehenden Fahrzeugen, sofern sie den Vorgaben der Pflichtenhefte entsprechen.

§ 51

Beitragssätze für Fahrzeuge

- ¹ An die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen werden 30 % der berechtigten Kosten geleistet.
- ² Beschaffen mehrere Politische Gemeinden, die ihre Aufgaben im Rahmen eines Zweckverbandes oder einer vertraglichen Zusammenarbeit erfüllen, gemeinsam Feuerwehrfahrzeuge, kann der ordentliche Subventionssatz pro beteiligte Gemeinde um 10 % bis maximal 50 % erhöht werden.
- ³ Verzichten die Politischen Gemeinden oder deren Feuerwehrorganisationen auf eine gemeinsame, durch die Gebäudeversicherung koordinierte Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, kann der ordentliche Beitragssatz um jeweils 10 % gekürzt werden (Mindestbeitrag 10%).



FKS CSSP CSP

**Reglement
Basiswissen**

Ehrenkodex



- Wir erfüllen einen öffentlichen Auftrag
- Wir verhalten uns fair und loyal
- Wir verhalten uns kundenorientiert und vermeiden zusätzliche Schäden
- Wir respektieren die Privatsphäre aller Beteiligten und sind verschwiegen
- Wir halten uns an das Kommunikationskonzept unserer Organisation
- Wir sind diszipliniert, beteiligen uns an Übungen und halten uns fit für den Einsatz
- Wir tragen Sorge zu Material und Ausrüstung



Strafgesetzbuch Art. 320 (Amtsgeheimnis)

Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.



Zivilgesetzbuch Art. 28 (Persönlichkeitsschutz)

1. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.
2. Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Danke für eure Aufmerksamkeit

